

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Chemikant / Chemikantin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Durchführen von Arbeiten der chemischen Verfahrenstechnik sowie der Prozessleit- und Anlagentechnik, interdisziplinäre Zusammenarbeit entlang der Prozesskette
- Überwachen, Steuern und Dokumentieren chemischer Produktionsabläufe und Verarbeitungsprozesse
- Planen, Kontrollieren und Dokumentieren der Arbeitsschritte zur Herstellung und Verarbeitung verschiedener Produkte
- Gewährleisten eines störungsfreien Prozessablaufs im Team
- Zusammenarbeiten mit Fachpersonal (z. B. Industriemechaniker, Elektroniker für Automatisierungs- bzw. Betriebstechnik) bei Wartung, Störungsbeseitigung und Instandhaltung
- Prozessbegleitendes Bestimmen von Stoffkonstanten und Stoffeigenschaften
- Einsetzen von Computer und Prozessleittechnik zur Geräte- und Anlagensteuerung, zur Datenerfassung und -verarbeitung sowie zur Dokumentation, Informationsbeschaffung und für logistische und organisatorische Zwecke
- Berücksichtigen von Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit sowie der Qualitätssicherung ("responsible care")
- Umweltgerechtes Verwerten und Beseitigen von Abfällen

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Chemikanten und Chemikantinnen arbeiten in Produktionsbetrieben der chemischen Industrie sowie verwandter Industrien (z. B. Kunststoff- Kautschuk-, Mineralölverarbeitung, Wirkstoffproduktion, Entsorgungswirtschaft) ; Tätigkeitsfelder sind: Herstellen, Aufbereiten und Verarbeiten chemischer Stoffe und Zubereitungen; Bedienen und Überwachen von Produktionsanlagen; Wartung und Instandhaltung sowie chemisch-technische Arbeiten.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

|  |  |
|--|--|
| <b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b><br>Industrie- und Handelskammer   | <b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b><br>Industrie- und Handelskammer   |
| <b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b><br>ISCED 3B   | <b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b><br>100-92 Punkte = 1 = sehr gut<br>91 - 81 Punkte = 2 = gut<br>80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend<br>66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend<br>49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft<br>29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend<br><br>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich. |
| <b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b><br>Industriemeister/-in - Chemie   | <b>Internationale Abkommen</b><br>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.   |
| <b>Rechtsgrundlage</b><br>Verordnung über die Berufsausbildung zum Chemikanten/ zur Chemikantin vom 27.02.2001 (BGBl. I S. 350) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 01.12.2000) |  |

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3,5 Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)